

ORTSCLUB - SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Ortsclub ist eine Untergliederung des Landesverbandes Süd-Westfalen e.V. im DCC e.V. und führt die Bezeichnung

Ortsclub "Stiärt" Lüdenscheid e.V.
Im Deutschen Camping-Club e.V.
mit Sitz in 58473 Lüdenscheid.

Der Ortsclub ist im Vereinsregister eingetragen.
Die Satzung des DCC ist für den OC verbindlich.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Ziel

Der OC "Stiärt", Lüdenscheid bezweckt den Zusammenschluß der im DCC organisierten Zeltwanderer, Caravan- und Motorcaravanfahrer. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar insbesondere die Förderung der Familien-Naherholung, der Zeltsportjugend und uneigennützig die Förderung der Völkerverständigung.

Dazu:

- a. Durchführung von Campingfahrten auf sportlicher Grundlage.
- b. Erfahrungsaustausch an den Clubabenden.
- c. Durchführung geselliger Veranstaltungen.

Er betreibt die Pacht oder den Kauf von clubeigenen Campingplätzen auf gemeinnütziger Basis.

Durch Werbung in Wort und Schrift versucht er den Campinggedanken zu verbreiten und die am Camping Interessierten für den DCC und sich zu gewinnen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum OC.

Familienmitgliedschaft bedeutet Mitgliedschaft und Stimmrecht beider Eheleute nebst Kindern, wobei Kinder unter 18 Jahre kein Stimmrecht haben.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den OC verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Ehrenmitgliedschaft im DCC.

Kein Mitglied des DCC ist gezwungen Mitglied des OC zu sein. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Aufnahme

Jedes DCC-Mitglied kann in den OC "Stiärt", Lüdenscheid aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der OC - Satzung. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

6. Beitrag

Der OC kann zur Deckung seiner Unkosten, wie zur Durchführung seiner Aufgaben einen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Club-Beitrag wird jährlich erhoben und ist im Voraus unter Vorlage des gültigen DCC-Ausweises zu zahlen.

7. Austritt

Die Mitgliedschaft im OC endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft im DCC, da die Mitgliedschaft im OC zwingend eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DCC voraussetzt. Das Mitglied ist verpflichtet den Vorstand des OC schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.

8. Ausschluß

Der Ausschluß aus dem OC erfolgt bei grober Verletzung der Satzung oder bei OC schädigendem Verhalten. Ist das OC-Mitglied mit der Zahlung des Clubbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug, kann ein Ausschluß erfolgen.

Er wird durch einen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen.

Das Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dieser Beschluß muß dem ausgeschlossenen Mitglied entweder mündlich oder per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Beschlusses hiergegen Einspruch beim Vorstand zu erheben. Die Mitgliederversammlung wird dann hierüber entscheiden.

9. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können Einrichtungen des OC, insbesondere clubeigene Plätze, zu dem vom Vorstand nach Bedarf festgelegten Gebühren benutzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

10. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern.
- b. Zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß nachzukommen.
- c. Zur pfleglichen Behandlung der Club-Einrichtungen.

Kein Mitglied ist verpflichtet, sich an Spendenaktionen außerhalb des festgelegten Beitrages zu beteiligen.

11. Organe des OC

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

12. Vorstand

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer

Hinzu treten:

1. der Caravan- und Touristikwart
2. der Zeltplatzreferent
3. der Jugendwart,

ohne Vorstand im Sinne des § 11 Abs.1 der Satzung zu sein.

Der OC wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und Kassenbericht, sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen und diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens bis zum 28 Februar des folgenden Jahres, dem Vorstand des LV zur Kenntnis vorzulegen.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Anfallende Barauslagen werden unter Vorlage der Quittungen aus der Clubkasse erstattet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13. Die Mitgliederversammlung des OC

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OC.
Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlußfassung über Anträge des OC,
- d. Über Beschlußfassungen, die den Clubplatz des gepachteten oder eigenen Grundstückes betreffen, haben nur Stellplatznehmer mit gültigem DCC- und OC-Mitgliedschaftsnachweis Stimmrecht.

Abstimmungen, die ein finanzielles Limit zur Erfüllung des Auftrages übersteigen, bedürfen der einfachen Mehrheit der Versammlung. Das Limit setzt die Jahreshauptversammlung des OC für ein Jahr fest.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung hierzu muß in der Zeitschrift "Camping" mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden einlaufen.

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die Änderung der Satzung bedingen, sind unzulässig. Satzungsänderungen, sowie Beschlußfassung über Auflösung des OC bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, desgleichen Mißtrauensanträge gegen den Vorstand sowie Dringlichkeitsanträge.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag bezahlt haben. Nachweis hierfür ist zu führen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.

14. Die Jahreshauptversammlung des OC

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
2. Bericht des OC-Vorstandes
3. Bericht des OC-Schatzmeisters
4. Bericht der OC-Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen, soweit erforderlich
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Punkte 5 und 6 stehen nur alle 3 Jahre oder bei Bedarf auf der Tagesordnung.

15. Die Kassenprüfer

Die OC Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Für einen Kassenprüfer ist die einmalige Wiederwahl möglich

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand sofort und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

16. Auflösung des Ortsclubs

Der Antrag auf Auflösung des OC ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt beschließt. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der DCC-Vorstand und der Vorstand des Landesverbandes einzuladen.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen des aufgelösten OC fällt an den DCC.

17. Anerkennung der Satzung

Die Satzung wurde am 12. Januar 1991 in der JHV durch Unterschrift der Mitglieder anerkannt.

Hiermit sind alle bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.